

**Erläuternde Bemerkungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird**

**I.**

**Allgemeines**

**A.**

Entsprechend dem Tiroler Aktionsplan (TAP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) soll nunmehr die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen an volljährigen Menschen mit Behinderungen in deren privaten Räumlichkeiten, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und in Alten-, Wohn- und Pflegeheime ermöglicht werden. Die dadurch erforderliche Novellierung des Landes-Polizeigesetzes soll darüber hinaus zum Anlass genommen werden, das Gesetz in jenen Bereichen, insbesondere hinsichtlich des Haltens und Führens von (Dienst-)Hunden sowie der diesbezüglich erforderlichen zwischenbehördlichen Informationsweitergabe, zu adaptieren, in denen dies im Hinblick auf die im Rahmen der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen geboten scheint.

Insgesamt stehen folgende Änderungen im Vordergrund:

- Schaffung einer Ausnahme von den besonderen Pflichten für das Halten und Führen von Diensthunden des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers;
- Valorisierung des Strafrahmens in sämtlichen Strafbestimmungen;
- Schaffung einer Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Prostitution außerhalb von behördlich bewilligten Bordellen für sexuelle Dienstleistungen an Menschen mit Behinderungen in deren privaten Räumlichkeiten, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und in Alten-, Wohn- und Pflegeheime und damit einhergehend einzuführende Bekanntgabepflicht über die Ausübung von sexuellen Dienstleistungen an die zuständige Behörde;
- Einführung einer Verpflichtung zur zwischenbehördlichen Verständigung bei Wahrnehmungen von Verletzungen oder Gefährdungen eines Menschen oder Tieres durch einen Hund;
- diverse legistische Anpassungen und Präzisierungen.

**B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art 15 Abs. 1 B-VG.

Da die Erweiterungen der Meldepflichten (§§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 2) in der Landeshauptstadt Innsbruck die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion und die Mitwirkung der Bundespolizei betreffen, kann ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Landtages nach Art. 97 Abs. 2 B-VG nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

**C.**

Die Beschlussfassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt für den Bund (betreffend die Landespolizeidirektion als Verwaltungsstrafbehörde und die Mitwirkung der Bundespolizei), für die Gemeinden (im Rahmen ihrer administrativen Zuständigkeit) und für das Land Tirol (betreffend die Bezirkshauptmannschaften als zuständige Verwaltungsstrafbehörden) aufgrund der Ausweitung der Meldepflichten und die damit einhergehend wohl etwas höheren Anzahl an Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren geringfügige finanzielle Mehrkosten erwarten. Deren Höhe für jeden der genannten Rechtsträger lässt sich jedoch nicht seriös abschätzen, weil diese insbesondere von der nicht vorhersagbaren Anzahl an durchzuführenden Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren abhängt.

## II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I:

#### Zu den Z 1, 11, 12, 18 und 20 (§§ 1 Abs. 2 lit. a, 15 Abs. 2 lit. b, 16 Abs. 2, 19a und 22):

Bei diesen Bestimmungen werden jeweils die Verweise auf Bundesgesetze aktualisiert.

#### Zu den Z 2, 5 bis 8, 13, 15, 16 und 19 (§§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 5, 13, 19 Abs. 1, 2 und 3 und § 21):

Die derzeit geltenden Strafrahmen wurden mit der Novelle des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 110/2001, die am 01. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, festgesetzt und sind seither unverändert geblieben. Vor diesem Hintergrund sollen nunmehr die jeweiligen Strafdrohungen entsprechend angehoben werden.

#### Zu den Z 3 und 4 (§ 6a Abs. 1a und 2b):

Diensthunde des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheeres sind als waffenähnliche Einsatzmittel ausgebildet und zeigen daher – insbesondere auf bestimmte Verhaltensweisen von Menschen – ein typisches und oftmals auch antrainiertes Verhalten. Die praxisbezogene Aus- und Weiterbildung dieser Diensthunde dient der Sicherstellung, dass das Tier auch im Einsatzstress sein antrainiertes Verhalten und seine Leistungsfähigkeit voll entfalten und bei Einsätzen effektiv und zielgerichtet eingesetzt werden kann. Derartige Übungen sowie Einsätze sind in der Praxis ohne ein gewisses „Gefährdungspotential“ iSd § 6a Abs. 1 nicht durchführbar. Die Ausnahme zu Abs. 1 soll somit den Einsatz sowie die Aus- und Weiterbildung von Diensthunden des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheeres gewährleisten und sicherstellen.

Durch die jeweilige Ergänzung des Wortes „insbesondere“ soll auf den demonstrativen Charakter der Worte „Einsatz“ und „Ausbildung“ hingewiesen werden. Neben dem Einsatz sowie der Ausbildung der in § 6a Abs. 1a und 2b angeführten Hunde können jedenfalls auch offizielle Trainings sowie Weiterbildungen unter dem Begriff der „bestimmungsgemäßen Verwendung“ subsumiert werden.

#### Zu Z 9 (§ 14 Abs. 2):

Art. 23 UN-BRK enthält die staatliche Verpflichtung zur Schaffung geeigneter und effektiver Maßnahmen, um Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in Fragen betreffend die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften zu beseitigen. Nach Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz B-VG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden und bekennt sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Diese Nichtdiskriminierungsklausel stellt kein Verbot zur Bevorzugung von Menschen mit Behinderungen dar, vielmehr ist eine solche zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in einem dem gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum überlassenen Umfang erlaubt.

Ein Problem besteht darin, dass Menschen mit Behinderungen ihre Sexualität häufig nicht ausleben können. Vor allem jene, denen es nicht möglich ist, eigenständig in einer Wohnung zu leben, sondern die auf Betreuung in einer Einrichtung angewiesen sind, können sexuelle Dienstleistungen aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht in Anspruch nehmen, weil es ihnen in der Regel nicht möglich bzw. zuzumuten ist, ein Bordell aufzusuchen. So bestimmt § 14 Abs. 1 lit. a und b, dass die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper, die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen (Prostitution) sowie das Anbahnen außerhalb von Bordellen grundsätzlich verboten ist. Die Kontaktaufnahme außerhalb von bewilligten Bordellen und Erlaubniszonen mit Personen, die die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen sowie die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von bewilligten Bordellen ist nach § 14 Abs. 1 lit. c verboten. § 14 Abs. 1 lit. d verbietet die Gewährung oder Beschaffung von Gelegenheiten zur Ausübung der Prostitution außerhalb von behördlich bewilligten Bordellen, insbesondere durch die Überlassung von Räumen.

Vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben des TAP zur Umsetzung der UN-BRK soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, sexuelle Dienstleistungen auch außerhalb von behördlich bewilligten Bordellen auszuüben bzw. in Anspruch zu nehmen. Der Überbegriff sexuelle Dienstleistungen umfasst die Prostitution (im Sinn der gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen) und die Sexualassistenz. Unter Sexualassistenz bzw. Sexualbegleitung versteht man die Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen, die zum Ausleben ihrer Sexualität auf die Unterstützung von dritten Personen angewiesen sind.

Der Kreis jener Personen, an denen sexuelle Dienstleistungen außerhalb behördlich bewilligter Bordelle ausgeübt werden bzw. welche diese in Anspruch nehmen können, umfasst nur volljährige Menschen mit Behinderungen. Als Menschen mit Behinderungen im Sinn dieses Gesetzes gelten Personen, die Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz, dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz oder Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen sowie Personen, die über einen Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz verfügen. Dadurch ist – in Anlehnung an die Definition der UN-BRK – zum einen sichergestellt, dass jeder Mensch, der langfristige körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können, von der Ausnahme umfasst wird und zum anderen, dass das rechtmäßige Vorliegen der Ausnahme entsprechend überprüft werden kann (etwa durch Vorlage eines Leistungsbescheides aufgrund der genannten Gesetze oder des Behindertenpasses).

Sexuelle Dienstleistungen dürfen weiters nur in den privaten Räumlichkeiten der Menschen mit Behinderungen stattfinden, dh. entweder an deren gemeldeten Haupt- oder Nebenwohnsitz, bzw. hinsichtlich Menschen mit Behinderungen, die in entsprechenden Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, sowie in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen wohnen, jeweils in deren dortigen privaten Zimmern, oder in seitens der Einrichtungen für sexuelle Dienstleistungen vorübergehend zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Durch die Ausnahme wird auch die Schaltung von digitaler Werbung ermöglicht.

Durch die Einschränkung der Inanspruchnahme bzw. Ausübung von sexuellen Dienstleistungen auf private Räumlichkeiten sollen die geordnete Ausübung sexueller Dienstleistungen gewährleistet und zugleich allfällige, ungewünschte Belästigungen hintangehalten werden.

#### **Zu Z 10 (§ 14a):**

Im Zusammenhang mit der nunmehrigen Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Ausübung bzw. Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen außerhalb behördlich bewilligter Bordelle soll eine Bekanntgabepflicht der auszuübenden Person an die zuständige Behörde des Ortes der Ausübung der sexuellen Dienstleistungen festgelegt werden. Die Bekanntgabe kann durch Abgabe der Unterlagen bei der Behörde, durch Übermittlung auf elektronischem Weg oder per Post erfolgen. Die Behörde hat über die erfolgte Bekanntgabe eine Bestätigung auszustellen, welche sodann im Zug allfälliger Kontrollen als Nachweis der rechtmäßigen Bekanntgabe dienen soll. Die Bestätigung soll von der Behörde an die, zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde zur Kenntnis übermittelt werden. Diese Bestimmung wird in Anlehnung an die Verpflichtung des Inhabers einer Bordellbewilligung, Personen, die im Bordell die Prostitution ausüben wollen, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowohl der Behörde als auch der zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörde bekanntzugeben, vorgesehen.

#### **Zu Z 14 (§ 19 Abs. 1a):**

Korrespondierend zur Bekanntgabepflicht nach § 14a soll eine entsprechende Strafbestimmung für den Fall einer unterbliebenen, verspäteten oder unvollständigen Bekanntgabe eingeführt werden.

Die Ausübung sexueller Dienstleistungen bzw. Inanspruchnahme derselben außerhalb behördlich bewilligter Bordelle ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 wird durch die geltende Regelung des § 19 Abs. 1 sanktioniert.

#### **Zu den Z 21 und 22 (§§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 2):**

Derzeit ist die zuständige Behörde (der Bürgermeister) nur von jeder rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 8 Abs. 1 lit. f zu verständigen. Diese Bestimmung soll nun dahingehend erweitert werden, dass dienstliche Wahrnehmungen, welche auf eine Verletzung oder Gefährdung eines Menschen oder Tieres durch einen Hund hinweisen, dem Bürgermeister sofort zu melden sind, wobei Gerüchte oder unbelegte Behauptungen Dritter nicht als solche Hinweise gelten. Es soll so eine rasche Informationsweitergabe gewährleistet werden, sodass der Bürgermeister in die Lage versetzt wird, etwaige Maßnahmen nach § 6a, wie etwa die Veranlassung der Vorführung eines Hundes zur Beurteilung der Auffälligkeit zum Amtstierarzt – unabhängig vom Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens –, unverzüglich einzuleiten.

#### **Zu den Z 23 und 24 (§§ 29 Abs. 8 und 29 Abs. 9):**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sollen dahingehend ergänzt werden, dass bestimmte Daten im Zusammenhang mit der Bekanntgabepflicht der Ausübung von sexuellen Dienstleistungen nach § 14 Abs. 2 verarbeitet werden dürfen. Dies ist notwendig, um eine Bestätigung über die erfolgte Bekanntgabe ausstellen und in weiterer Folge die Rechtmäßigkeit der Bekanntgabe überprüfen zu können. Dementsprechend soll auch die Bestimmung zur Löschung der Daten ergänzt werden.

**Zu Art. II:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.